

Extra-Blatt zum

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 76 a.

Mittwoch, den 20. September

1916.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. Bst. I. 1854/8. 16. R. R. A.,
betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln,
vom 7. September 1916.

Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger
Nr. 211 vom 7. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach den dort aufgeführten Bestimmungen bestraft wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 28. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.
Insbesondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Härtungs- oder Rührzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starschmierern (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.), von Seifeline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.
2. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können**).
4. Alle Starschmierer (konsistenten Fette)
5. Laternenöle (Mineralmischöle).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitegeschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- **) Marine- und Treiböle sind eingeschlossen in der Ausnahme des § 4.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die im Besitz der Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen befindlichen Vorräte.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Allgemeine Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme bleiben gestattet:

1. Lieferungen an Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen;
2. bis auf weiteres die Verwendung der beschlagnahmten Stoffe
 - a) als Schmier-, Härtungs- und Rührmittel zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes,
 - b) zur Herstellung und zur Erhaltung von Leder im eigenen Betriebe,
 - c) bei der Herstellung von Garnen und Geweben im eigenen Betriebe;
3. die Verarbeitung zu Gegenständen, die von der Bekanntmachung betroffen werden (§ 1)*);
4. bis auf weiteres die Abgabe von Mineralöl von einer Viskosität nicht über 5 bei 50 Grad Celsius nach Engler an Verbraucher bis zur Höchstmenge eines Monatsbedarfs des betreffenden Verbrauchers;
5. Verkauf und Lieferung auf Freigabeschein.

§ 5.

Weitere Ausnahmen, Anträge und Anfragen.

Die Verkehrsabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen; sie erteilt die im § 4 Ziffer 5 benannten Freigabescheine. Die Anträge sind zu richten an die

Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung Beschlagnahme),
Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30.

Die Anträge sind auf besonderen Vordrucken zu stellen, die von der Kriegsschmieröl G. m. b. H. anzufordern sind. Die Anträge haben nur dann Aussicht auf Bewilligung, wenn alle auf den Vordrucken geforderten Angaben gemacht sind.

Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind ebenfalls an die Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung für Beschlagnahme) Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30 zu richten.

*) Nach ihrer Herstellung unterliegen sie der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 7. September 1916 in Kraft.

Der Verlauf und die Verarbeitung von Rohöl bleiben bis zum 15. September 1916 gestattet.

Berlin, den 6. September 1916.

Königlich Preussisches Kriegsministerium.

J. B.: von Wandel.

München, den 6. September 1916.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Frhr. von Kreß.

Dresden, den 6. September 1916.

Königlich Sächsisches Kriegsministerium.
von Wilsdorf.

Stuttgart, den 6. September 1916.

Königlich Württembergisches Kriegsministerium.
von Marchtaler.

Posen, den 13. September 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.